



# PriMa-Anlass

## 21. September 2016



### Programm

19.30-19.40	1. <b>Begrüssung und Dank</b> 2. <b>Rückblick</b> (Bericht und Rechnung / Zustimmungsbedürftige Geschäfte)
19.40-20.05	3. <b>Referat 1</b> Massgeschneiderter Schutz – was heisst das? Oder anders gefragt: Einmal verbeiständet – immer verbeiständet? Anfang und Ende eines Mandates
20.05-20.10	4. <b>Murmelpause 1</b>
20.10-20.25	5. <b>Fragerunde 1</b>
20.25-21.00	6. <b>Referat 2</b> Ich als Beistand/Beiständin zwischen Freude und Frust oder zwischen Herausforderung und Überforderung: Was wird von einem Beistand erwartet
21.00-21.05	7. <b>Murmelrunde 2</b>
21.05-21.20	8. <b>Fragerunde 2 und zu Überleitung in Fragerunde 3 mit weiteren Fragen</b>
21.20-21.30	9. <b>Zusammenfassung und Ausblick</b>
21.30-22.00	10. <b>Kuchen, Tee und Kaffee</b> Schluss der Veranstaltung 22.00 Uhr

## Massgeschneiderter Schutz was heisst das?



**PriMa-Anlass**  
**21. September 2016**

Alfred Sommer, Behördenmitglied/KESB Emmental  
Beat Geissbühler, Leiter Revisorat/KESB Emmental

### Themen

- **Anliegen des Gesetzgebers bei der Revision des Erwachsenenenschutzrechts**
- **Massschneidung**
  - Konzept
  - Fallbeispiele
  - Anpassung oder Aufhebung einer Beistandschaft
- **Aufgaben der Beiständin/des Beistandes bei der Errichtung und Aufhebung der Beistandschaft**



## Anliegen des Gesetzgebers

- Förderung des **Selbstbestimmungsrechts** in Form der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung)



## Anliegen des Gesetzgebers

- Förderung des **Selbstbestimmungsrechts** in Form der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung)
- Stärkung der **Familiensolidarität** und Entlastung des Staates (Ehegattenvertretung, medizinische Massnahmen, Abschluss von Unterbringungsverträgen)



## Anliegen des Gesetzgebers

- Förderung des **Selbstbestimmungsrechts** in Form der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung)
- Stärkung der **Familiensolidarität** und Entlastung des Staates (Ehegattenvertretung, medizinische Massnahmen, Abschluss von Unterbringungsverträgen)
- **Subsidiarität** (Familie, nahestehende Personen, private Dienste)



## Anliegen des Gesetzgebers

- Förderung des **Selbstbestimmungsrechts** in Form der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung)
- Stärkung der **Familiensolidarität** und Entlastung des Staates (Ehegattenvertretung, medizinische Massnahmen, Abschluss von Unterbringungsverträgen)
- **Subsidiarität** (Familie, nahestehende Personen, private Dienste)
- **Massschneidung** der behördlichen Massnahmen (4 Arten von Beistandschaften, FU, ambulante Massnahmen)



## Anliegen des Gesetzgebers

### ➤ Selbstbestimmung vor Beistandschaft



- Psychische Störung / geistige Behinderung / schwere Verwahrlosung / vorübergehende Urteilsunfähigkeit / Abwesenheit **plus Unterstützungsbedarf**
- Ein Schwächezustand allein genügt zur Errichtung der Beistandschaft nicht
- Wenn der Unterstützungsbedarf anderweitig abgedeckt werden kann, wird es keine oder höchstens eine reduzierte Beistandschaft geben

## Anliegen des Gesetzgebers

### ➤ Selbstbestimmung während der Beistandschaft (Art. 406 Abs. 1 ZGB)



- Der Beistand oder die Beiständin
- erfüllt die Aufgaben **im Interesse der betroffenen Person**,
  - nimmt, soweit tunlich, **auf deren Meinung Rücksicht** und
  - achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen **(also selbstbestimmt)** zu gestalten

## Konzept der Massschneidung

### Im alten Recht: starres Massnahmensystem



- Beistandschaft
- Beiratschaft
- Vormundschaft



«S, M, L»

## Konzept der Massschneidung

### Im neuen Recht: massgeschneiderte Massnahmen



- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- umfassende Beistandschaft



«XS, S, M, L  
in Grösse und  
Farbe nach  
Bedarf  
Kombinierbar»

## Konzept der Massschneidung

	Begleit- beistandschaft	Vertretungs- beistandschaft	Mitwirkungs- beistandschaft	Umfassende Beistandschaft
Aufgabenbereiche für den Beistand oder die Beiständin	Gemäss Umschreibung der Erwachsenenschutzbehörde			Umfassend in Personensorge, Rechtsverkehr und Vermögensverwaltung
Einverständnis der verbeiständeten Person	Zwingend	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig
Vertretung durch den Beistand oder die Beiständin	Keine Vertretung	Aufgabenbezogen	Keine Vertretung	Umfassend Ausnahme: absolut höchstpersönliche Rechte
Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person	Keine Einschränkung	Einschränkung möglich	Einschränkung im Mitwirkungsbereich	Die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen

21.09.2016

PriMa-Anlass

13

## Beispiele massgeschneiderter Aufträge an die Beistandsperson:

- A. wird zur Privatbeistandsperson für B. ernannt mit der Einladung
- Seine/ihre Aufgaben möglichst gemeinsam mit B. zu erledigen;
  - fortlaufend zu prüfen, ob und inwiefern B. die alleinige Verantwortung für die Verwaltung ihres/seines Einkommens und die Tätigkeit bestimmter Zahlungen übertragen werden kann;
  - die Wünsche und Werthaltungen von B. betreffend medizinischer Massnahmen zu klären, denen sie/er im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmen bzw. die sie/er ablehnen würde, falls dies nicht im Rahmen einer Patientenverfügung festgehalten wird;
  - umgehend die notwendigen Sofortmassnahmen zur Reduktion des Betriebes von B. zu ergreifen;
  - in Zusammenarbeit mit B. die Auflösung des Landwirtschaftsbetriebes vorzunehmen und sich dabei durch das Inforama beraten zu lassen;
  - ...;

21.09.2016

PriMa-Anlass

14

## Anpassung/Aufhebung der Beistandschaft

### Der Auftrag an die Beistandspersonen lautet unter anderem:



- so oft wie nötig einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft zur Genehmigung vorzulegen;
- nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen;
- per **XX.YY.ZZZZ** (alle zwei Jahre) ordentlicherweise Rechenschaftsbericht mit Rechnung, Belegen und begründeten Anträgen auf Aufhebung oder Anpassung der Massnahme einzureichen.

## Anpassung/Aufhebung der Beistandschaft



- Beistandsperson berichtet und stellt Antrag auf Anpassung oder Aufhebung oder KESB erhält von dritter Seite Hinweise auf den Wegfall bzw. die Veränderung des Unterstützungsbedarfs
- KESB prüft das Vorliegen des Schwächezustandes
- KESB prüft, ob nach wie vor Unterstützungsbedarf besteht, in welcher Form Unterstützungsbedarf besteht und ob dieser immer noch mit einer Beistandschaft abgedeckt werden muss
- KESB hört die betroffene Person – soweit möglich – an und fällt anschliessend ihren Entscheid (Beistandschaft bleibt wie bisher bestehen, wird angepasst oder aufgehoben)

## Errichtung der Beistandschaft

(Aufgaben der Beistandsperson)



A. wird zur Privatbeistandsperson für B. ernannt mit der Einladung

- a) sich umgehend die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen und mit B. persönlich Kontakt aufzunehmen;
- b) ...;
- c) sich durch die Fachstelle für private Mandatstragende des Sozialdienstes Z. ins Amt einführen und bei Bedarf beraten zu lassen;
- d) ...;

A. hat in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich, spätestens aber bis XX.YY.ZZZZ ein Inventar per Entscheiddatum über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen und der KESB einzureichen.

## Aufhebung der Beistandschaft

(Aufgaben der Beistandsperson)



### Der letzte Auftrag an die Beistandsperson:

«A. wird aufgefordert, den Schlussbericht und die Schlussrechnung per XX.YY.ZZZZ (letzter Tag der Beistandschaft) der KESB Emmental **bis** XX.YY.ZZZZ (in der Regel innert zwei Monaten) zur Genehmigung vorzulegen.»

## Aufhebung der Beistandschaft

### Der letzte Entscheid der KESB:



- Es wird festgestellt, dass die Beistandschaft und das Amt der Beistandsperson infolge Aufhebung per XX.YY.ZZZZ geendet haben.
- Der von A. eingereichte Schlussbericht und die Schlussrechnung für die Zeit vom (...) bis (...) werden genehmigt und A. wird mit bestem Dank für die geleistete Arbeit vorbehältlich der gesetzlichen Verantwortlichkeit gemäss Art. 454 Abs. 4 ZGB entlastet.
- Die Entschädigung von A. beträgt CHF X'XXX und wird nach Eintritt der Rechtskraft in Rechnung gestellt.
- Die Verfahrenskosten werden auf CHF XXX festgesetzt. Diese werden nach Eintritt der Rechtskraft in Rechnung gestellt.



Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!!!

Kanton Bern

## Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberaargau



Brigitte Oser, Behördenmitglied  
Ausführungen zu Frust und Freude/Herausforderungen  
und Überforderungen als Beistand/Beiständin

Nadia Marti, Sachbearbeiterin Revision  
Ausführungen zu Vermögensanlagen/Sparen und  
Schulden

21.09.2016

PriMa-Anlass

21

Kanton Bern

## Freude/Frust Herausforderung/Überforderung



**Wann bin ich eine gute Beiständin?**  
**Wann bin ich ein guter Beistand?**

- Empathie (sich in jemanden hinein fühlen können)
- Zuhören
- Verstehen
- Bedürfnisse erkennen
- Individuelle Lösungen treffen

21.09.2016

PriMa-Anlass

22

Kanton Bern



21.09.2016

PriMa-Anlass

23

Kanton Bern



## Wer braucht eine Beistandschaft?

**Art. 390 ZGB**

**Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:**

- wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
- wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnigte Person bezeichnet hat.
- 2 Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.
- 3 Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amts wegen errichtet.

21.09.2016

PriMa-Anlass

24

## Frust

- Die betroffene Person willigt beim Gespräch ein, macht trotzdem was sie will....
- Die betroffene Person ist nicht lernwillig, macht immer wieder die gleichen Fehler
- Die betroffene Person verweigert die Gespräche/die Treffen
- Ständig fehlende Unterlagen
- Keine Dankbarkeit
- Die betroffene Person macht Beschwerde gegen den Beistand/Beiständin bei der KESB
- Das Umfeld übt Druck auf den Beistand/Beiständin aus



## Freude

- Die Situation der verbeiständeten Person verbessert sich/stabilisiert sich
- Die Zusammenarbeit mit der verbeiständeten Person ist gut und zielorientiert (zusammen am gleichen Strick ziehen)
- Die Beziehung zwischen dem Beistand/Beiständin und der betroffenen Person ist gut und ständig am wachsen
- Die betroffene Person sieht die Arbeit des Beistandes/Beiständin und nimmt diese wohlwollend auf
- Das Umfeld unterstützt den Beistand/Beiständin
- Akzeptanz des Amtes als Beistand/Beiständin durch die betroffene Person



## Herausforderungen/Überforderungen

- Buchhaltung führen/Geld anlegen
- Sozialversicherungen
- Umgang mit schwierigen Persönlichkeiten
- Umgang mit kranken Personen
- Umgang mit Macht (bezogen auf das Amt der Beistandschaft)
- Die Rolle als Beistand/Beiständin finden: bin ich Freund(in), bin ich Lehrer(in), bin ich Vorgesetzte(r), bin ich Angestellte(r)?
- Nähe und Distanz – was ist richtig?



## Herausforderungen/Überforderungen

Herausforderungen die zu Überforderungen werden sind belastend. Deshalb werden Sie nicht alleine gelassen...

Sie können sich jederzeit an die Prima-Fachstelle in Huttwil, Monika Jörg, wenden. Monika Jörg weist Sie auch gerne – bei fachspezifischen Fragen – an die KESB Oberaargau weiter!



## Was wird erwartet in Bezug auf die Vermögenanlage?



**Muss ich sparen oder darf ich das Geld ausgeben?**

**Darf ich Schulden zulassen?**

## Art. 5 VBVV

- Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere:
  - das Alter
  - die Gesundheit
  - die Bedürfnisse für den Lebensunterhalt
  - das Einkommen und das Vermögen
  - der Versicherungsschutz
- Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.
- Ansonsten beachten wie die Person vor der Massnahme «angelegt» hat



- Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen.



## Art. 6 VBVV

- Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen
- **Achtung: Der Einlegerschutz beträgt CHF 100'000.00 pro Institut**



## Art. 7 VBVV

**Anlagen für weitergehende Bedürfnisse, sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben**



- **Achtung: Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil an Gesamtvermögen höchstens 25 % ausmachen darf**
  - **Gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 % Aktien und höchstens 50 % Titeln ausländischer Unternehmen**
- **Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KES auch eine weitergehende Anlage bewilligen**

## Was gibt es sonst noch zu beachten



**Wichtig: Vermögensanlage, falls möglich, nicht zu Unzeit veräussern**

**Für Vermögen über CHF 500'000.00 besteht die Möglichkeit eines Vermögensverwaltungsmandates über ein Bankinstitut. Die KESB stimmt den entsprechenden Verträgen zu.**

## Zudem...

**Wichtig:** mit der verbeiständeten Person ein Budget erstellen und versuchen sich an dieses zu halten



**Für die verbeiständete Person (falls möglich) ein eigenes Taschengeldkonto einrichten und monatlich den Lebensbedarf darauf überweisen**

**Falls verbeiständete Person Verträge abschliesst ohne Wissen des Beistandes oder sich nicht ans Budget hält → Meldung an KESB → evtl. Anpassung der Massnahme (zum Schutz der verbeiständeten Person vor Dritten)**

## Darf ich Schulden machen?

- Grundsätzlich ist es nicht zugelassen Schulden zu machen  
→ die KESB verlangt auch bei jeder Berichts- und Rechnungsablage einen Betreibungsregisterauszug und fragt beim Beistand nach, wenn zusätzliche Schulden entstanden sind
- Falls verbeiständete Person selber Schulden verursacht, muss mit der KESB das Gespräch gesucht werden (Anpassung / Aufhebung der Massnahme / evtl. sogar strafrechtliche Handlung der verbeiständeten Person)





## Merci viel mal für Ihre Aufmerksamkeit



## Fragerunde

### 1. Berichtsablage

- 1.1 Beilage zu Bericht und Rechnung

### 2. Pflichten, Kompetenzen und Zuständigkeiten

- 2.1 Abwählen durch Behörde
- 2.2 Engagement eines Beistandes
- 2.3 Rolle des PriMas bei Hausverkauf
- 2.4 Zuständigkeit Beerdigung: Bestätigung Notar
- 2.5 Regelung Erbe

### 3. Anspruchsberechtigungen von Leistungen

- 3.1 Hilflosenentschädigung



#### 4. Ordnungssysteme

4.1 Strukturierung Unterlagen

#### 5. Zusammenarbeit zwischen PriMas und der Behörde und Arbeitsverständnis

5.1 Vertrauen der Behörde

5.2 Rechnungsablage vor seelischem/körperlichem Wohl



#### Links

- **Homepage Sozialdienst für private Mandatsträger/in:**  
[www.sozialdienst-rt.ch/home/prima-fachstelle/allgemein-downloads/](http://www.sozialdienst-rt.ch/home/prima-fachstelle/allgemein-downloads/)
- **Seite des Kantons/JGK:**  
[https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/private\\_mandatstragende.html](https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/private_mandatstragende.html)

Sozialdienst  
Region Trachselwald

---



**Besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**